

FAQ zum Messstellenvertrag Strom

Rechtliche Hinweise und häufig gestellte Fragen zum Messstellenvertrag Strom

Warum habe ich einen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber?

Der Messstellenbetreiber ist für Ihren Stromzähler verantwortlich. Der Vertrag kommt automatisch zustande, sobald Sie Strom nutzen – Sie müssen nichts weiter tun.

Warum werde ich angeschrieben?

Sofern Ihr Stromlieferant das Entgelt für den Messstellenbetrieb nicht für Sie übernimmt oder Sie Strom in das Netz einspeisen, kommt gemäß § 9 Absatz 3 Messstellenbetriebsgesetz automatisch ein Messstellenvertrag zwischen Ihnen und uns als grundzuständigem Messstellenbetreiber zustande.

Muss ein Vertrag zwischen der NordNetz GmbH als dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und Ihnen als Anschlussnutzer geschlossen werden?

Der grundzuständige Messstellenbetreiber veröffentlicht auf der Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag gemäß BK6-24-125 auf seiner Homepage, welche durch die Stromentnahme aus dem Netz als vereinbart gelten.

Warum erhalte ich eine Rechnung für Messentgelte?

Die Kosten für den Stromzähler werden separat ausgewiesen. Früher waren sie meist im Strompreis enthalten – jetzt sehen Sie diese transparent.

Wie hoch sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb?

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz sind Messstellenbetreiber verpflichtet, sich bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen an gesetzliche Preisobergrenzen zu halten. Die aktuell geltenden Entgelte finden Sie in den veröffentlichten Preisblättern unter www.nordnetz.com/zähler

Muss ich die Rechnung selbst bezahlen?

Wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, kümmern wir uns automatisch um die Zahlung. Sie erhalten zwar eine Rechnung, müssen aber nichts weiter veranlassen.

Wann endet meine Zahlungspflicht?

Zum Beispiel bei Umzug oder Wechsel des Stromlieferanten.

Wann erhalte ich erstmals eine Rechnung?

Das Entgelt zur Abrechnung des Messstellenbetriebs wird jährlich in Rechnung gestellt. Bei Umzug oder Wechsel kann die Abrechnung früher erfolgen.

Wann endet die hier beschriebene unmittelbare Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte?

Ihre unmittelbare Zahlungspflicht endet u.a., sofern Ihr Lieferant die Entgelte für den Messstellenbetrieb übernimmt.

Warum ein SEPA-Lastschriftmandat?

Damit erfolgt die Zahlung bequem und automatisch. Sie müssen sich um nichts kümmern und ver-passen keine Fristen.

Wann erlischt die hier erteilte SEPA-Vollmacht?

Diese erlischt automatisch bei Wechsel des Lieferanten, im Falle Ihres Auszugs oder wenn Sie uns eine neue Bankverbindung mitteilen. Selbstverständlich können Sie Ihr SEPA-Lastschriftmandat jederzeit widerrufen. Weitere Informationen finden Sie im Verbraucherportal der Bundesnetzagentur unter folgendem Link:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Metering/start.html>